



Ausgleichsrücklage

VO/2023/469 öffentlich <i>FD 1.4 Finanzen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 15.11.2023 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Matthias Kruse

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
07.12.2023	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik wird mit Wirkung vom 01.01.2024 in Gemeindehaushaltsverordnung umbenannt, da ab dem Jahr 2024 die Doppik für sämtliche Kommunen das verpflichtende Rechnungswesen ist.

Im Zuge dieser Vereinheitlichung des Haushaltsrechts in Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber die Landesverordnung auch inhaltlich überarbeitet. Eine wesentliche Änderung ist dabei das Ersetzen der Bilanzposition „Ergebnisrücklage“ durch eine „Ausgleichsrücklage“.

Mittels dieser Ausgleichsrücklage wird den Kommunen zukünftig unter gewissen Voraussetzungen, die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Haushaltsplanung einen sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich vorzunehmen.

Aus diesem Grund wurden im anhängenden Vermerk alle wesentlichen Informationen zur Ausgleichsrücklage zusammengefasst.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	20231107_Einführung Ausgleichsrücklage
---	--